Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft	Ort, Datum
Stadt Eggenfelden, Rathausplatz 1, 84307 Eggenfelden	Eggenfelden, 12.09.2025

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG

Ergänzende öffentliche Anhörung

B 388 Vilsbiburg-Pfarrkirchen;
Planfeststellung für den Ausbau zwischen Eggenfelden und Pfarrkirchen, Zusatzfahrstreifen Bauabschnitt 2 von Abschnitt 820, Station 0,072 bis Abschnitt 840, Station 0,171 mit Umbau des Knotens B 388 / PAN 20 im Gebiet der Stadt Eggenfelden und der Gemeinde Hebertsfelden, Landkreis Rottal-Inn
Teilplanfeststellung für den Ausbau der B 388 zwischen Auhof und Linden von Bau-km 1+900 bis Bau-km 3+100 mit Kompensationsmaßnahmen im Markt Wurmannsquick

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Linden und Hirschhorn beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Der Plan vom 20.12.2007 mit Deckblätter vom 01.03.2018 in der Fassung der Tektur vom 03.03.2025 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)
Stadt Eggenfelden, Rathausplatz 1, 84307 Eggenfelden, **Zimmer 28 (1. Halbgeschoss)**

in der Zeit (vom – bis)
von Dienstag, den **16.09.2025** bis (einschließlich) Mittwoch, den **15.10.2025**

während der Dienststunden (von – bis)
Montag bis Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr; **Montag bis Donnerstag**: 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
[Außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses bitte Klingeln oder unter Tel. 08721/708-28 oder -291 telefonisch bemerkbar machen.]

Zudem werden die Planunterlagen im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Service", „Planfeststellungsverfahren", „Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren", „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren" veröffentlicht.

1. Jeder, dessen Belange durch die geänderte Planung berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

   Datum
   29.10.2025

   schriftlich oder zur Niederschrift

   bei (Anschrift mit Zimmernummer)
   Stadt Eggenfelden, Rathausplatz 1, 84307 Eggenfelden, **Zimmer 28 (1. Halbgeschoss)**

   oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zi.Nr. 223 erheben. (Telefonische Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 0871/808-1470).

   Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher" E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen.** Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer

Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. In Bezug auf Umweltauswirkungen wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de

Hinweis:
Das o. a., seit 2008 eingeleitete Straßenbauvorhaben wurde in die Abschnitte Eggenfelden - Auhof und Auhof - Linden aufgeteilt. Für den Abschnitt Eggenfelden – Auhof wurde am 18.12.2023 ein Teilplanfeststellungsbeschluss erlassen. Für den Abschnitt Auhof – Linden hat der Vorhabenträger Planänderungen (Tektur vom 03.03.2025) vorgenommen. Diese sind in den Planunterlagen beschrieben und dargestellt und werden in Form dieser ergänzenden Anhörung öffentlich ausgelegt.
Die wesentlichen Planänderungen sind der beiliegenden Anlage zu entnehmen.

Martin Biber, Erster Bürgermeister

BAYERN STADT EGGENFELDEN

Anlage zur Bekanntmachung: B 388, Teilplanfeststellung für den **Ausbau der B 388 zwischen Auhof und Linden** (mit Umbau des Knotens B 388 / PAN 20), wesentliche Planänderungen:

- Bei ca. Bau-km 2+710 (Edhof) ist ein Linksabbiegestreifen auf der B 388 für die Einmündung eines öffentlichen Feld- und Waldweges (Auwiesenweg) und einer Zufahrt zu einem Gewerbebetrieb geplant. Damit kann auf die bislang geplante bahnparallele Ortsstraße von der PAN 20 verzichtet werden.
- U.a. durch den neu geplanten Linksabbiegestreifen bei Edhof verkürzt sich die 2+1 Verkehrsführung Richtung Eggenfelden von 1055 m auf 700 m. Die bisher geplante Spuraddition in Richtung Eggenfelden aus der nordwestlichen Rampe des Knotenpunktes B 388/PAN 20 entfällt.
- Von ca. Bau-km 2+300 bis 2+800 erfolgt der Anbau zur Fahrbahnverbreiterung nicht auf der Nordseite, sondern auf der Südseite der bestehenden B 388. Dies schafft bei Auhof ab ca. Bau-km 2+550 die räumlichen Voraussetzungen für eine parallele und in etwa höhengleiche Führung der Gemeindeverbindungsstraße Auhof – Edhof mit der B 388. Sie wird bei ca. Bau-km 2+830 direkt an die nordwestliche Verbindungsrampe des Knotenpunktes B 388 / PAN 20, die um ca. 30 m nach Osten verschoben wird, angeschlossen. Die räumliche Abtrennung zur B 388 wird über eine Betongleitwand mit aufgesetztem Blend-/ Lärmschutz gewährleistet. Der Eingriff in die nördlich der B 388 bei Bau-km 2+720 gelegenen Hofstelle wird dadurch erheblich verringert und der Flächenverbrauch im Umgriff des Knotenpunktes Edhof deutlich reduziert. Darüber hinaus kann die künftige Gemeindeverbindungsstraße deutlich von den Wohnanwesen bei Auhof abgerückt werden.
- Anstelle von drei Einzelbauwerken über den Hausleitner Bach (B 388, Gemeindeverbindungsstraße Auhof, öffentlicher Feld- und Waldweg) ist ein überschütteter Rahmendurchlass vorgesehen.
- Als Retentionsraumausgleich (Hausleitner Bach) ist südlich der B 388 im Bereich von Bau-km 2+550 eine Abgrabung vorgesehen. Zudem sind nördlich der B 388 am Hausleitner Bach Uferabflachungen geplant. Bei Bau-km 2+543 ist ein Flutdurchlass DN 1500 vorgesehen.
- Entwässerung: Anstelle des Regenrückhaltebeckens bei Bau-km 2+380 wird nördlich der B 388 von Bau-km 2+030 bis 2+500 eine Rückhaltemulde angelegt. Die Ableitung des vorbehandelten Straßenoberflächenwassers erfolgt dann über den Hausleitner Bach. // Anstelle des Absetzbeckens nordöstlich des Hausleitner Baches wird ein Regenrückhaltebecken RRB 2 angelegt. // Die Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken RRB 3 erfolgt künftig entlang der B 388/GVS Auhof nach Westen zum Hausleitner Bach. // Innerhalb der südöstlichen Verbindungsrampe ist ein zusätzliches Regenrückhaltebecken RRB 4 mit Ableitung über einen bestehenden Graben nach Süden zum Rott-Flutkanal vorgesehen.
- Die bestehende Bushaltebucht wird von ca. Bau-km 2+950 an das Bauende der B 388 verlegt. Damit wird eine Verlängerung der Ausbaustrecke um 30 m von Bau-km 3+070 auf Bau-km 3+100 erforderlich.
- An der Einmündung der nordwestlichen Verbindungsrampe von der B 388 in die PAN 20 wird die Steigung auf der Kreisstraße PAN 20 reduziert. Hierdurch wird die Verkehrssicherheit bei den Ein- und Abbiegevorgängen – insbesondere bei winterlichen Straßenverhältnissen – erheblich gesteigert.
- Die Zufahrt zu den Grundstücken Flnrn. 818/2 und 818/3, Gemarkung Linden, ist als eigenständige Zufahrt von der PAN 20 vorgesehen (ca. bei Bau-km 0+259 der PAN 20).
- Im Bereich der Steigungsstrecke der Kreisstraße PAN 20 ist vom Bauwerk 2.4 (Unterführung der PAN 20) bis zur nördlichen Zufahrt zum Betonwerk ein Fußweg parallel zur PAN 20 auf der östlichen Böschungsberme geplant.
- Ein Geh- und Radweg ist von der Unterführung der PAN 20 entlang der Kreisstraße und weiterführend über die nordwestliche Verbindungsrampe zur Gemeindeverbindungsstraße Auhof – Edhof vorgesehen.
- Die lichte Weite des Bauwerkes 2.4 (Knotenpunkt B 388 / PAN 20) wird von 11,5 m auf 13 m erhöht (Anfahrsichtweite Kreisstraße, Unterführung der Geh- und Radwegeverbindung). Die Breite zwischen den Geländern wird von 19,5 m auf 23,15 m erhöht (Anfahrsicht auf die B 388, Überführung Gehweg nördlich der B 388).
- Über einen Fußweg in der Innenfläche der nordwestlichen Verbindungsrampe wird der Fußweg auf der Nordseite der B 388 über das BW 2.4 direkt und barrierefrei an den Geh- und Radweg zur Gemeindeverbindungsstraße Auhof bzw. in Richtung Hebertsfelden angeschlossen.
- Die schalltechnische Berechnung wurde auf Grundlage der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS 19 erstellt. Die Lärmschutzwand südlich der B 388 wird um 25 m nach Westen verlängert.
- Die geplante Geländeauffüllung nördlich der B 388 wird bis Bau-km 2+000 verlängert.
- Die landschaftspflegerische Begleitplanung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden entsprechend der geänderten Planung angepasst und aktualisiert.